

September 2009

Betriebsräte im Wahlkampf

Betriebsräte großer Unternehmen rufen zur Wahl der SPD auf – weil die IG Metall solche Hilfe mit Rücksicht auf die aus ihren Reihen gestützte Linkspartei unterläßt (und weil die SPD für hilfsbedürftig erachtet wird). Nun dürfen Gewerkschaften ohne weiteres politische Aufrufe und also Wahlaufufe erlassen – sie sind nicht zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.

Betriebsräte aber schon: Die Repräsentation der Belegschaften erfolgt zwangsweise. Ist ein Arbeitnehmer mit Politaussagen seines Betriebsrats nicht einverstanden, kann er aus der Belegschaft doch nicht „austreten“ – es sei denn unter Preisgabe des Arbeitsplatzes. Für klassische öffentlich-rechtliche Zwangsverbände wie die Allgemeinen Studentenausschüsse (Asten) und Handwerkskammern ist es gesichertes Erkenntnis, daß ihre Zwangsmitglieder vor politischer Zwangsrepräsentation geschützt werden und daß solchen Verbänden gerade kein „allgemeinpolitisches Mandat“ zukommen darf (BVerfGE 38, 281).

Nichts anderes gilt für Betriebsräte: Zu ihren Mitbestimmungsaufgaben zählt nicht die parteipolitische Repräsentation. Das Betriebsverfassungsgesetz verbietet in § 74 ausdrücklich die parteipolitische Betätigung im Betrieb. Wie ein Arbeitnehmer sein Wahlrecht auszuüben gedenkt, das darf er ohne solche Ratschläge entscheiden – auch muß er es sich nicht gefallen lassen, daß „sein“ Betriebsratsvorsitzender mittelbar im Namen der Belegschaft und damit in seinem Namen spricht. Daß Betriebsratsmitglieder bislang „ungestraft“ ihren gesetzlichen Aufgabenkreis überschreiten (können), liegt daran, daß das BetrVG dem einzelnen Arbeitnehmer keinen Rechtsschutz gegen seine kollektive Vertretung zubilligt.

Das wiederum ist verfassungswidrig, weil der Arbeitnehmer insofern nicht in seiner Rolle als „Mitglied“ des Belegschaftsverbandes, also als in die Arbeitsorganisation eingebetteter Mitarbeiter betroffen ist, sondern als zoon politikon in seiner Meinungs- und Wahlfreiheit. Die Entscheidung des Betriebsverfassungsgesetzes, den Arbeitnehmer als Individuum rechtsschutzlos zu stellen, darf für Übergriffe in dessen Privatbereich nicht gelten. Der Arbeitnehmer, der nicht politisch zwangsrepräsentiert werden mag, hat einen unmittelbaren Unterlassungsanspruch gegen das agitierende Betriebsratsmitglied. Von dem politischen Kulturverlust durch solche Sowjetisierung der Betriebsverfassung wollen wir schweigen.